

Erscheinung
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Heinrath. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Amtsbezirks werden andurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 9 des Gesetzes vom 14. September 1868 die Urlisten über die zu dem Amte eines Geschwornen befähigten Ortsbewohner zu revidiren und zu ergänzen sind. Diese Listen sind noch im laufenden Monat zu Jedermanns Einsicht 14 Tage lang öffentlich auszulegen und sodann nebst den etwaigen Befreiungsgesuchen und Recursen bis spätestens

den 30. October 1876

anher einzureichen.

Königliches Gerichtsam Eibenstock,
den 2. October 1876.
Landrod.

Das unterzeichnete Gerichtsam hat heute in Folge der Anzeige vom 7. September dieses Jahres auf Fol. 103 des Handelsregisters für den Gerichtsamtbezirk das Ausscheiden des August Hermann Freitag in Bernsdgrün als Mitinhaber aus der Firma Freitag & Lent in Schönheide verlautbart.

Königliches Gerichtsam Eibenstock,
am 3. October 1876.
Landrod.

Bekanntmachung.

Die revidirte und ergänzte **Geschwornen-Liste** hiesiger Stadt liegt vom 9. bis mit 23. dieses Monats zu Jedermanns Einsicht an Rathsstelle aus.

Diejenigen, welche von dem Geschwornenamte befreit zu werden wünschen, oder sonst Einsprüche gegen die Liste zu erheben beabsichtigen, haben ihre bezüglichen Gesuche und Einsprüche innerhalb der obgedachten Frist, bei Verlust derselben, allhier anzubringen.

Eibenstock, am 3. October 1876.

Der Stadtrath daselbst.
Rose, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Immobilien-Brandversicherungsbeiträge auf den Termin **1. October 1876** sind nach 1 Pfennig pro Einheit spätestens bis zum **10. October 1876**

bei Vermeidung executivischer Beitreibung an Herrn **Ernst Löcher** abzuführen.
Eibenstock, am 26. Septbr. 1876.

Der Stadtrath daselbst.
Rose, Bürgermeister.

Getäuschte Erwartungen.

Während die kriegerischen Vorgänge im Osten Europas mit Recht unsere Aufmerksamkeit fesseln, vollzieht sich neuerdings im äußersten Westen unsers Erdtheils, in Spanien, fast geräuschlos eine Thatsache nach der andern, wovon jede nicht minder geeignet ist, unsern prüfenden Blick auch auf dieses seit Jahrhunderten von mannigfachen Bewegungen und Ereignissen heimgesuchte Land zu lenken. Mit der Wiederaufrichtung des Königthrones trat Spanien in einen neuen Zeitabschnitt seiner Geschichte ein. Diese abermalige Neugestaltung der Dinge in Spanien fand von Seite der europäischen Regierungen willige Anerkennung und dies um so mehr, als die Ernennung des Herrn Canovas del Castillo zum Ministerpräsidenten, der für den freisinnigsten Mann Spaniens gehalten, wenigstens dafür zu bürgen schien, daß die Regierung des jungen Königs Alfonso sich nicht von den Römlingen ins Schlepptau nehmen lassen würde. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Drei Thatsachen sind es namentlich, die der Person Castillos den Boden unter den Füßen weggezogen haben: die Kirchenpolitik, die Rückkehr Isabellas und die Maßnahmen gegen die politischen Gegner der jetzigen Regierung. Fassen wir vorzugsweise den ersten Punkt ins Auge, so begegnen wir einer Unerquicklichkeit, die Spanien seit Jahrhunderten bedrückt und belastet: der religiösen Unduldsamkeit gegen Andersgläubige, wenn auch für diesmal in gemildeter Form. Ein Artikel der neuen spanischen Verfassung bestimmt in Bezug auf den römisch-katholischen Cultus, daß derselbe Staatsreligion sei, und daß andere Bekenntnisse nur insofern geduldet und deren Ausübung keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen sind, als dieselben nicht öffentlich betrieben werden, welches Recht nur der Staatsreligion zustehe. Diese Bestimmung bedeutet natürlich nicht Religionsfreiheit, sondern bloße zweifelhafte Duldung, und der Inhalt ist schon um deswillen sehr biegsamer Natur, als es ganz und gar darauf ankommt, ob die Auslegung und Handhabung des Artikels von Seite eines freisinnigen oder clerikalen Ministeriums erfolgt. Wie diese Auslegung unter dem Regimente Castillos beschaffen ist, möge eine Thatsache neuern Datums beweisen. Die evan-

gelischen Pastoren hatten durch Maueranschläge Einladung zu gottesdienstlichen Versammlungen an ihre Gemeindeglieder ergehen lassen. Die Gouverneure verschiedener Provinzen erblickten darin eine Offenlichkeit der Religionsausübung und untersagten dieses Verfahren den protestantischen Geistlichen, die ihrerseits Berufung einlegten, aber vom Ministerpräsidenten dahin beschieden wurden, daß die betreffenden Gouverneure durchaus nach den Bestimmungen der Verfassung gehandelt hätten also mit diesem Verbote nur in ihrem Rechte gewesen wären.

Insofern nun dieser Bescheid dem Buchstaben der verfassungsgemäßen Bestimmung entspricht, läßt sich wenigstens die formelle Berechtigung hierzu nicht abprechen. Aber der Herr Ministerpräsident Castillo hat anderweitigen Berichten zufolge noch ein Uebrigcs zu thun für nothwendig erachtet. In einer dem Madrider Correspondenten der „Kölnischen Zeitung“ gewährten Audienz soll Castillo geäußert haben, er sei zu diesem Bescheide durch dringliche Vorkommnisse bewogen worden. In den baskischen Provinzen sollen nämlich die Protestanten Umtriebe zu Gunsten ihrer Confession bewirkt und dadurch die Gemüther dortselbst in lebhafter Aufregung versetzt haben, weshalb ein Einschreiten der Gouverneure nothwendig gewesen sei. Nun war aber jedenfalls dieses Verbot für Madrid nicht nothwendig, da man dort die auf Religion bezüglichen Bekanntmachungen fast ohne erhebliches Interesse lieft. Aber die ultramontane Presse wandte sich an das Ministerium, um das gleiche Verbot für die Hauptstadt des Landes auszuwirken, und Castillo hat nicht widerstanden. Wenn nun aber der Ministerpräsident weiter versichert, daß er selbst wohl Freidenker sei, aber augenblicklich nicht anders handeln konnte, weil er Jahrhunderte alte religiöse und geschichtliche Ueberlieferungen der spanischen Nation nicht über den Haufen werfen dürfe, so sieht die ganze ministerielle Auslassung einer Vorspiegelung ähnlich wie ein Ei dem andern. Die gegenwärtige Auslegung des betreffenden Artikels läßt also füglich von einer Protestantenverfolgung in Spanien sprechen, zwar nicht unter Anwendung der Folter oder der Scheiterhaufen von ehemals, doch aber dadurch, daß die Ausübung des evangelischen Cultus so viel als möglich unterdrückt oder wenigstens erschwert wird.